

Ein Mitglied der ersten Kammer, Herr Kammerherr v. Mehsch, machte diese Petition zu der seinigen, weshalb sie als ständische der dritten Deputation zur Begutachtung zugewiesen worden ist. Herr v. Mehsch hatte überdies einen jene Petition noch erweiternden Antrag in einem an die Deputation gerichteten Schreiben gestellt, diesen aber mittelst Schreibens vom 18. Februar a. c. wieder zurückgezogen. Die dritte Deputation hat sich daher auf Begutachtung der Petition Seiler's und Genossen zu beschränken, welche sie in Folgendem bewerkstelligt.

Die Anträge, von welchen Petenten wünschen, daß sie die hohen Ständekammern zu den ihrigen machen und zu Vorlegung eines zu decretirenden Gesetzes an die hohe Staatsregierung gelangen lassen möchten, sind gerichtet auf

- 1) Erleichterung der Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehne,
- 2) Feststellung einer Frist, innerhalb welcher die noch rückständigen Erbverwandlungen nachzusuchen seien,
- 3) Berechtigung der Lehnsbesitzer, den auszuwerfenden Allodificationscanon der Landrentenbank zu überweisen und resp. das Ablösungscapital mit Landrentenbriefen zu bezahlen,
- 4) Wegfall des Stempels für Erbverwandlung ritterschaftlicher Lehne.

Die Deputation hat

ad I.

zu dem Antrage auf Erleichterung der Erbverwandlung der ritterschaftlichen Lehnen zu bemerken, daß schon im Jahre 1813 eine ständische Deputation die Aufhebung des Lehnsverbandes zwischen dem Regenten als Oberlehns Herrn und dessen Vasallen gegen eine billige Entrichtung an die fisciellen Cassen als geeignet erklärt hat, die Vermehrung der Einkünfte des Regenten und die Befreiung vieler Grundbesitzer von lästigen Fesseln gleichmäßig herbeizuführen, und dazu eine erleichterte Gewährung der Erbverwandlungen durch Herabsetzung der dafür zu übernehmenden und im Voraus schon bekannt zu machenden Leistungen vorgeschlagen.

Es erfolgten hierauf mehre, die frühern Lehnsverhältnisse erleichternde Bestimmungen. So ist durch die Mandate vom 11. Januar 1823 und 25. Juli 1825 in Bezug auf das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder dergleichen Besitzungen eigenmächtig abzutrennen, §. 5 angeordnet, daß auf Gesuche um Genehmigung einer vorzunehmenden Abtrennung von Ritterguts- und Lehnszubehörungen bei der Hof- und Justizkanzlei unentgeltlich expedirt werde; das Mandat vom 18. Januar 1826, die Erläuterung dieser §. 5 betreffend, stellt fest, daß die ausdrückliche Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger in die vorhabende Veräußerung in den Fällen, wo eine Gefährdung ihres Interesses daraus offenbar nicht entstehen kann, nicht erforderlich sein soll.

Durch Rescript vom 24. Februar 1824 ist bestimmt, daß zu Begünstigung und Erleichterung der Ablösung der Dienste und Frohnen die Bestätigung der deshalb zwischen Gutsherren und Unterthanen geschlossenen Verträge des lehns herrlichen Interesses wegen nicht aufgehoben und behindert sein solle. Ferner ist durch Mandat vom 4. Juni 1829, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen enthaltend, den Lehnsbesitzern das Befugniß gegeben, ihren Gläubigern auch ohne oberlehns herrliche Consensertheilung

ein in seinen Wirkungen eingeschränktes Pfandrecht an dem Lehne ohne Einwilligung der Mitbelehnten und ohne Berücksichtigung des Betrages der Pfandschuld einzuräumen.

In die Verfassungsurkunde wurde eine Aenderung aufgenommen, welche noch weitere Entsprechung des erwähnten ständischen Antrags in Aussicht stellte, indem in §. 17 bestimmt ist:

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige als Oberlehns Herrn und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehnen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem König das Recht, Erbverwandlungen zu bewilligen, Lehns-pardon zu ertheilen, auch alle andern aus der Oberlehns herrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

Bewirklichung derselben erfolgte im Jahre 1833, indem die Staatsregierung einen Gesetzentwurf, die Erleichterung der Allodification der Lehnen und einige auf das Lehnsrecht sich beziehende Bestimmungen betreffend, an die Stände brachte. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß das Fortbestehen des Lehnsverbandes theils durch Belastung der Behörden mit Arbeiten, theils durch Verwickelung der Rechtsverhältnisse, theils durch unnöthige Formalitäten und Kosten, theils durch Beschränkung der Dispositionsfreiheit, sowohl für die Vasallen, als für staatswirthschaftliche Zwecke, ja selbst für die Landescultur mehrfache Nachtheile herbeiführe, daß der Lehnsverband zwischen dem Regenten als Oberlehns Herrn und seinen Vasallen im Verlaufe der Zeit seine politische Bedeutung verloren habe, und selbst in privatrechtlicher Beziehung weder dem Oberlehns Herrn noch dem Staate erheblichen Nutzen bringe, es daher angemessen erscheine, daß die Erbverwandlung derjenigen Lehnen, in Ansehung welcher der Regent die Oberherrlichkeit ausübe, erleichtert und auf diese Weise die Lehnslast successive abgelöst werde. Zu dem Ende schlug die hohe Staatsregierung den Ständen Herabsetzung der bis dahin bei der Allodification üblichen Leistungen (circa 5 Procent des Werthes des Lehns) vor, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der rechtlichen Eigenschaften der Lehnen, von welcher zugleich die Größe des Vortheils abhängig sei, welchen ein Vasall durch die Allodification erlange.

Im Einverständniß mit den Ständen wurde hierauf in Bezug auf Allodification der Lehnen in der dem Gesetze vom 22. Februar 1834 angefügten Declaration von demselben Tage bestimmt:

daß auf Gesuche der Vasallen, dafern sie die Zustimmung der Betheiligten, soweit sie nöthig ist, beibringen, die Erbverwandlung derjenigen Lehnen, in Ansehung welcher der Regent die Oberherrlichkeit ausübt, (mit Ausnahme solcher Lehnen, die auf dem Falle stehen, der Herrschaft Wildenfels, sowie der Schönburg'schen Receptherrschaften,) jederzeit werde bewilligt werden, daß für solche

- 1) rüchichtlich der beim Landesjustizcollegium zu Lehn gehenden Güter und Rechte, und zwar
  - a) bei solchen Mannlehen, worüber den Vasallen keine freiere Verfügung gestattet ist, als das Lehnsrecht besagt, 12 Gr. Conv.-Geld,
  - b) bei anderen Lehnen 6 Gr. Conv.-Geld;